

## **Vorbemerkung:**

Rheinbach zeichnet sich durch ein sehr aktives Vereinsleben aus. Dies trägt zur Attraktivität der Stadt und zu einem intakten, gesellschaftlichen Miteinander bei. Durch das hohe ehrenamtliche Engagement ist es möglich, integrative Wirkungen zu erzielen, das Sozialgefüge zu stärken und darüber hinaus zu einem positiven Ruf der Stadt Rheinbach beizutragen. Auch in Anerkennung der Vereinsarbeit stellt die Stadt Rheinbach der überwiegenden Anzahl der Sportvereine Sportstätten gegen eine geringe Kostenbeteiligung zur Verfügung.

Es ist bekannt, dass die Stadt Rheinbach in 2013 erstmals seit Jahren über ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept verfügt. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass es sich bei Förderungen der Vereinsarbeit um „freiwillige Ausgaben“ handelt, die perspektivisch gesenkt werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass sich der Umfang der zur Verfügung zu stellenden Sport- und Turnhallenkapazitäten ausschließlich nach dem Bedarf für den Schulsport richten darf. Dies führt dazu, dass die Nachfrage von Vereinen und sonstigen Gruppierungen nach regelmäßiger Nutzung von Turn- und Sporthallen die vorhandenen Möglichkeiten gelegentlich übersteigt.

## **Teil 1**

### Zu Frage 1:

Der Vertrag zwischen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg und der Stadt Rheinbach trat mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft. Dabei wurde vereinbart, dass die Fachhochschule an insgesamt 20 Wochenstunden Turnhallen der Stadt Rheinbach nutzen kann. Die Vertragsdauer beträgt 20 Jahre. Die Fachhochschule leistete für dieses Recht eine Nutzungsentschädigung an die Stadt Rheinbach.

Wie auch bei allen anderen Nutzern der Schul- und Sporthallen wird die vertragsgemäße Nutzung durch die Eintragung in ausgelegte Listen kontrolliert. Eine persönliche Überprüfung der Nutzung dieser Einrichtungen ist nur in der Sporthalle Berliner Straße und der Turnhalle Dederichsgraben möglich, da die Hausmeister dort im Zweischichtbetrieb eingesetzt sind.

### Zu Frage 2:

Die Hochschule nutzt selten die Kapazitäten von 20 Nutzungsstunden in der Woche aus. Im Verlaufe der letzten 9 Jahre seit Vertragsbeginn wurden teilweise von der Hochschule Nutzungszeiten frühzeitig „freigegeben“, andererseits wurde auch nach Überprüfung der Kontrolllisten seitens der Verwaltung gelegentlich festgestellt, dass eine Nutzung durch die Hochschule nicht stattfindet und somit eine anderweitige Nutzung erfolgen kann.

### Zu Frage 3:

Grundsätzlich stehen der Hochschule vertragsgemäß 20 Stunden pro Woche zu. Das Wintersemester hat gerade begonnen. Derzeit wird von insgesamt 17 Nutzungsstunden pro Woche ausgegangen.

### Zu Frage 4:

Wie bereits oben aufgeführt, hat die Hochschule ein vertraglich vereinbartes Nutzungsrecht. Dies

gilt auch für die VHS, da die Stadt Rheinbach als Zweckverbandskommune verpflichtet ist, der VHS unentgeltlich notwendige Kursräume zur Verfügung zu stellen. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei dringendem Vereinsbedarf immer versucht wird, mit anderen Nutzern Kompromisslösungen herbeizuführen.

Zu Frage 5:

Die vertragliche Vereinbarung sieht eine Nutzung der Turnhallen Bachstraße, Dederichsgraben und Villeneuver Straße vor. Es steht im Ermessen der Hochschule, welche Sportart sie in welcher Halle durchführt unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzungszeiten.

**Teil 2**

Zu Frage 1:

Wie bereits oben aufgeführt, ist die Stadt Rheinbach gemäß § 16 der „Satzung über die Bildung eines Volkshochschulzweckverbandes zwischen den Städten Meckenheim und Rheinbach und der Gemeinde Swisttal vom 31.07.2006“ verpflichtet, dem Zweckverband die erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Zu Frage 2:

„Hallensportarten“ haben grundsätzlich Vorrang gegenüber „Freiluftsportarten“. Je nach zur Verfügung stehenden Kapazitäten werden auch für „Freiluftsportarten“ Nutzungsstunden zur Verfügung gestellt, insbesondere wenn es sich bei den Nutzern um Kinder handelt.

Zu Frage 3:

Wie bereits einleitend ausgeführt, übersteigt die Nutzungsanfrage teilweise die zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Im Wesentlichen bleiben die Nutzungsrechte der jeweiligen Vereine gleich. Sollten sich Bedarfsänderungen ergeben, ist die Zielsetzung innerhalb des jeweiligen Vereins entsprechende Lösungen herbeizuführen. Sofern Mannschaften mit überregionalen Erfolgen größere Trainingskapazitäten benötigen, sollten diese somit zuerst innerhalb des Vereinskongingentes gefunden werden. Im zweiten Schritt versucht die Verwaltung, Lösungen unter Berücksichtigung der Gesamtsituation zu finden. Letztlich ist anzumerken, dass nicht nur Mannschaften mit überregionalen Erfolgen, sondern auch Sportangebote mit Breitenwirkung entsprechend unterstützt werden sollten.

Zu Frage 4:

Die Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb findet insbesondere Auswirkung auf die Hallenbelegung an Wochenenden. Hier haben in der Regel Meisterschaftsspiele Vorrang vor jeder anderen Nutzung von Turn- und Sporthallen (ausgenommen Schulnutzung). Im Übrigen gelten die Ausführungen zu 3.

Zu Frage 5:

Die Anzahl der Sporttreibenden wird unter Berücksichtigung der Eintragungen in den Kontrollzetteln überprüft. Dies setzt natürlich voraus, dass die von den jeweiligen Übungsleitern eingetragene Personenanzahl den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Sollte es zu keiner oder zu einer Nutzung von Sporteinrichtungen mit einer sehr geringen Anzahl von Sporttreibenden kommen, setzt sich die Verwaltung mit dem nutzenden Verein in Verbindung. Eine regelmäßige

Neuverteilung der Hallennutzungszeiten unter Berücksichtigung zu bestimmender Parameter findet nicht statt. Theoretische Zahlen bieten keine verlässliche Grundlage für einen bestehenden Bedarf. Vielmehr ist es das Bestreben, nachgewiesenen, individuellen Bedarfen zu entsprechen.

Zu Frage 6:

Siehe Punkte 1. bis 5.

Zusatzfrage:

Ist die Verwaltung bereit, zu dieser Anfrage ein Vier-Augen-Gespräch zu führen.

Antwort der Verwaltung:

Ja, die Verwaltung ist gerne dazu bereit.